

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 09.12.2015

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Berichtersteller: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
(Es sind ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stephan Siemer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2016

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Zahl „50,9“ durch die Zahl „51,3“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Zahl „49,1“ durch die Zahl „48,7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

Haushaltsbegleitgesetz 2016

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **13. Oktober** 2015 (Nds. GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

0/1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „Asylbewerber.“ durch die Worte „Flüchtlingen und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vmhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von 345 000 000 Euro im Jahr 2016 zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie zur Verbesserung der Kinderbetreuung.“

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. § 7 wird wie folgt geändert:

2. *unverändert*

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl „65,9“ durch die Zahl „66,5“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „22,6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Zahl „65,9“ durch die Zahl „66,5“ und die Zahl „11,1“ durch die Zahl „10,9“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

3. § 13 erhält die Überschrift „Bedarfszuweisungen“.

3. **wird gestrichen**

4. Die Überschrift des § 14 a erhält folgende Fassung:

4. *unverändert*

„Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung von Kommunen“.

5. Nach § 14 a wird der folgende neue § 14 b eingefügt:

5. Nach § 14 a wird der folgende neue § 14 b eingefügt:

„§ 14 b
Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung von Kommunen

„§ 14 b
Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung von Kommunen

Das für Inneres zuständige Ministerium kann besonders finanzschwachen und mit Liquiditätskrediten stark belasteten Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, Samtgemeinden und Landkreisen Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung bewilligen.“

Das für Inneres zuständige Ministerium kann besonders finanzschwachen und mit Liquiditätskrediten stark belasteten Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, Samtgemeinden und Landkreisen Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung **aus den Mitteln des Sondervermögens nach § 14 c entsprechend den zu § 13 Abs. 1 angewandten Grundsätzen** bewilligen.“

6. Die bisherigen §§ 14 b bis 14 e werden §§ 14 c bis 14 f.

6. *unverändert*

7. Der neue § 14 c wird wie folgt geändert:

7. *unverändert*

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das zum 1. Januar 2012 errichtete nicht rechtsfähige Sondervermögen ‚Entschuldungsfonds‘ dient der Finanzierung der Zins- und Tilgungshilfen nach den §§ 14 a und 14 b.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 14 c“ durch die Verweisung „§ 14 d“ ersetzt.

8. Der neue § 14 e wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Das Sondervermögen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2041 aufgelöst.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Bei Auflösung des Sondervermögens wird dessen Restbestand“ werden durch die Worte „Sein Restbestand wird“ ersetzt.

9. Im neuen § 14 f wird nach der Verweisung „§ 14 a“ die Angabe „oder § 14 b“ eingefügt.

8. *unverändert*

9. *unverändert*

10. In § 21 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 b“ durch die Angabe „§ 14 c“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 werden die Zahl „50,49“ durch die Zahl „50,25“ und die Zahl „54,96“ durch die Zahl „55,09“ ersetzt und am Ende ein Komma angefügt.

2. Es wird die folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. ab dem Haushaltsjahr 2017 für kreisfreie Städte 51,39 Euro und für Landkreise 56,34 Euro“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011

In § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 vom 6. Oktober 2010

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

unverändert

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(Nds. GVBl. S. 458) wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 (zu § 2) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), wird in der Besoldungsgruppe 2 der Niedersächsischen Besoldungsordnung B das Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter in der Betriebsleitung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“

Das Gesetz über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“ vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „soweit diese nicht vom Land an Dritte abgetreten werden,“ gestrichen.
2. Dem § 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Finanzministerium kann von Satz 2 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abweichen.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 (zu § 2) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), **wird die Niedersächsische Besoldungsordnung B wie folgt geändert:**

1. In der Besoldungsgruppe 2 wird das Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter in der Betriebsleitung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“

unverändert

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird die Zahl „143,7“ durch die Zahl „120,9“ ersetzt.

Artikel 6/1 Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)“ durch die Angabe „Asylgesetzes (AsylG)“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - ccc) In Nummer 4 werden die Verweisung „§ 23 AufenthG“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 oder 2 AufenthG“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - ddd) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. aufgrund einer Anordnung nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommen worden sind,“.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „AsylVfG“ durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Satz 3 gilt entsprechend für Gemeindeverbände, in deren Gebiet sich eine Gemeinde im Sinne des Satzes 3 befindet.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „AsylVfG“ durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „AsylVfG“ durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 23 AufenthG“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 oder 2 AufenthG“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sowjetunion“ ein Komma und die Worte „mit Ausnahme der baltischen Staaten,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Aufnahmearrichtungen“ durch das Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in Nummer 2 die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5“ ersetzt und nach dem Wort „Pauschale“ die Worte „in Höhe von 4 826 Euro je Person“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Höhe der Pauschale beträgt

 - 1. im Jahr 2016 9 500 Euro je Person und
 - 2. ab dem Jahr 2017 10 000 Euro je Person, soweit sich nicht aus Absatz 2 ein höherer Betrag ergibt.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - dd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „nach Satz 1“ durch die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 4 werden die Worte „zur Jahresmitte“ durch die Worte „während des ersten Quartals des Jahres“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Übersteigt der Mittelwert der durchschnittlich je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger festgestellten Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger des vorvergangenen Jahres zuzüglich eines pauschalierten Kostenanteils (Satz 3) in einem Zahlungsjahr den Betrag von 10 000 Euro, so wird abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 in dem Zahlungsjahr dieser Betrag als Pauschale je Person gezahlt. ²Der Mittelwert nach Satz 1 ergibt sich aus den in der Asylbewerberleistungsstatistik am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres festgestellten Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger geteilt durch den Mittelwert der am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für alle kommunalen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. ³Der pauschalierte Kostenanteil nach Satz 1 beträgt 1 500 Euro. ⁴Er ändert sich entsprechend den durchschnittlichen tariflichen Anpassungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 3 bis S 18 nach der Anlage C und dem Anhang C des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber geltenden Fassung; Änderungen vor dem 1. Januar 2017 bleiben unberücksichtigt. ⁵Für die Zahlung der jährlichen Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 ist der pauschalierte Kostenanteil maßgeblich, der sich am 1. August des Vorjahres ergibt.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - e) Im neuen Absatz 4 wird die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 5 wird die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
4. § 4 a erhält folgende Fassung:

**„§ 4 a
Vorauszahlungen**

¹Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 4 können in dem der Zahlungsverpflichtung vorausgehenden Jahr Vorauszahlungen nach Maßgabe des Haushalts geleistet werden. ²Die Vorauszahlungen werden mit den nach § 4 Abs. 1 Satz 4 zu leistenden Zahlungen verrechnet.“

**Artikel 6/2
Aufhebung der Verordnung zur Anpassung der
Kostenabgeltungspauschale nach dem
Aufnahmegesetz**

Die Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz vom 22. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 12) wird aufgehoben.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4188

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 6/3
Abweichungen von trennungsgeldrechtlichen
Vorschriften bei Unterstützungsmaßnahmen
zur Bewältigung der steigenden Zahl
von Flüchtlingen

Ändert sich der Dienort einer Beamtin oder eines Beamten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Unterstützungsmaßnahme zur Bewältigung der steigenden Zahl von Flüchtlingen, so wird ab dem Zeitpunkt, zu dem der Wechsel des Dienortes wirksam wird, Trennungsgeld abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Trennungsgeldverordnung (TGV) in der in § 120 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes genannten Fassung auch gewährt, wenn die Wohnung der Beamtin oder des Beamten im neuen Dienort oder im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt; § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 TGV sind nicht anzuwenden.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten, **Außerkräfttreten**

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Artikel 6/3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.